



---

# Jagdgesetz \* (JaG)

vom 30. April 1989 (Stand 1. Januar 2011)

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,*

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986 und der dazugehörigen Verordnungen sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, \*

*beschliesst:*

## **Art. 1** Jagdregal

<sup>1</sup> Dem Kanton stehen im Rahmen der Bundesgesetzgebung das Jagdregal sowie das Verfügungsrecht über die wildlebenden Säugetiere und Vögel zu.

## **Art. 2** Jagdsystem

<sup>1</sup> Die Jagd wird nach dem Patentsystem ausgeführt.

## **Art. 3** Zuständigkeit und Aufgaben der Behörden

<sup>1</sup> Der Grosse Rat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften und regelt die Zuständigkeit der Behörden und Amtsstellen.

<sup>2</sup> Die Standeskommission ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über das Jagdwesen abzuschliessen.

## **Art. 4** Finanzielle Leistungen

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Wildschadenverhütung und angemessene Entschädigungen an Wildschäden.

<sup>2</sup> Schäden, die von geschütztem Wild verursacht werden, gehen zu Lasten des Kantons.

<sup>3</sup> Er übernimmt die Kosten der Jagdaufsicht und der Jagdverwaltung.

**Art. 5** Patenntaxen Gebühren

<sup>1</sup> Für die Ausübung der Jagd hat der Bewerber<sup>1)</sup> je Patent eine jährliche Taxe von je Fr. 300.-- bis Fr. 1'000.-- zu entrichten, wobei insbesondere das Abschusskontingent zu berücksichtigen ist.

<sup>2</sup> Mit der Patenntaxe ist zudem jährlich und ohne Rücksicht auf die Anzahl Patente in die Wildschaden- und in die Hegekasse eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- zu leisten. Die Beitragshöhe richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen.

<sup>3</sup> Für besondere Abschüsse können je nach Art und Grösse des Tieres Gebühren von Fr. 30.-- bis Fr. 600.-- festgelegt werden. Ausserdem können Abschussprämien gewährt werden.

<sup>4</sup> Bei ausserkantonalen Bewerbern wird bei den Taxen und Gebühren ein Zuschlag von 100 bis 250% erhoben.

<sup>5</sup> Die Taxen, Gebühren und Abschussprämien werden jährlich von der Standskommission festgelegt.

**Art. 6** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gemäss Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung. \*

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen werden durch Verordnung geregelt. \*

**Art. 7 \*** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
30.04.1989	30.04.1989	Erlass	Erstfassung	-
25.04.2004	25.04.2004	Erlassstitel	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Ingress	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 6 Abs. 2	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 7	geändert	-
26.04.2009	01.01.2011	Art. 6 Abs. 1	geändert	-

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	30.04.1989	30.04.1989	Erstfassung	-
Erlasstitel	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Ingress	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 6 Abs. 1	26.04.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 6 Abs. 2	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 7	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-